- (2) Für den Umschlag von Langholz, Eisenteilen über 6 m Länge und Schrott besteht keine Verpflichtung zur Be- oder Entladung während der Dunkelheit.
- (3) Die Verpflichtung zur Be- und Entladung von Pflanz- und Speisekartoffeln während der Dunkelheit besteht in den Monaten August bis November nur dann, wenn eine erforderliche Bonitätsprüfung bei Tageslicht möglich ist.

## Zu § 5 der Verordnung

§ 6

(1) Die Avisierung hat zu erfolgen

für die Beladung mindestens sechs Stunden und für die Entladung mindestens zehn Stunden

vor der Meldung der Lade- oder Löschbereitschaft des Fahrzeuges.

- (2) Ausnahmen sind nur für die Erntetransporte und nur auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen zwischen den DSU-Betrieben und den be- oder entladenden Betrieben möglich. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Schiffahrt.
  - (3) Bei der Avisierung sind anzugeben:
  - a) Absender und Empfänger,
  - b) Art und Gewicht der Ladung,
  - c) der Zeitpunkt der Bereitstellung des Fahrzeuges,
  - d) die Registriernummer des Fahrzeuges,
  - e) bei Teilladungen der Stauplan.

## Zu § 6 der Verordnung

§ ′

- (1) Die Schiffsliegeabgabe beträgt für jeden Tag der Überschreitung der gemäß § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Lade- oder Löschfristen:
  - je Tonne der zu verladenen Gesamtmenge des Gutes
  - 0,20 DM in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni,
  - 0,40 DM in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember.
- (2) Für jeden angefangenen Tag sind die vollen Sätze zu zahlen mit Ausnahme der Überschreitung der in § 1 A be. 1 Abschnitt I Buchst, a auf \*/a Tag festgesetzten Fristen bis zu V\* Tag, bei der die Hälfte der Sätze des Abs. 1 zu zahlen ist.
- (3) Haben Frachtdampfer, Motorschiffe oder Motorkähne Massengut geladen, so wird die Schiffsliegeabgabe berechnet, die für das so verladene Gut bei Beförderung durch Schleppkähne zu zahlen ist. Ist in dem Frachtvertrag ausdrücklich die Beförderung des Gutes mit Motorkähnen oder Frachtdampfern festgelegt, so erhöht sich die Schiffsliegeabgabe für Motorkähne um 33V3 % und für Frachtdampfer um 100 % der in Abs. 1 genannten Sätze.
- (4) Die Schiffsliegeabgabe wird nicht erhoben, wenn die Einstellung der Schiffahrt angeordnet ist. §

§ 8

(1) Das nach den §§ 30, 42 und 49 des Binnenschifffahrtsgesetzes dem Frachtführer bzw. Schiffer zustehende Liegegeld beträgt für jeden Tag der Fristüberschreitung der nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Lade- und Löschfristen:

_				
_	Bei einer Tragfähig- keit bis	für Schleppkähne für Motor (auch mit Stoßbooten) kähne DM DM	L	für Fracht- dampfer DM
	50 t	18,—	24,—	36,—
	100 t	22,50	30,-	45,-
	150 t	27,-	36,—	54,—
	200 t	31,50	42,—	63,—
	250 t	36,—	48,—	72,-
*	300 t	40,50	54,-	81,-
	350 t	45,-	60,—	90,—
	400 t	49,50	66,—	99,-
	450 t	54,—	72,-	108,—
	500 t	58,50	78,-	117,-
	550 t	63,-	84,-	126,—
	600 t	67,50	90,—	135,—
	650 t	72,-	96,—	144,—
	700 t	76,50	102,—	153,—
	750 t	81,-	108,—	162,—
	800 t	85,50	114,-	171,—
	850 t	90,—	120,—	180,—
	900 t	94,50	126,—	189,—
	950 t	99,—	132,—	198,—
	1000 t	103,50	138,—	207,—

und darüber für je 50 t 4,50 DM, 6,— DM und 9,— DM für jede höhere Stufe.

(2) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für das Liegegeld.

§ 9

Die Wasserstraßenverwaltung kann mit Genehmigung des Staatssekretariats für Schiffahrt in besonders begründeten Fällen die in § 1 Abs. 1 genannten Fristen mit Wirkung für die Schiffsliegeabgabe und das Liegegeld befristet verlängern. Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen und Sonderregelungen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung.

Zu § 14 der Verordnung

**§ 10** 

Der Ablauf aller Fristen, die beim Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits in Lauf gesetzt waren, richtet sich nach den bisher geltenden Bestimmungen.

§ IV

Diese Durchführungsbestimmung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1954

Staatssekretariat für Schiffahrt

Hess

Stellvertreter des Staafssekretärs